

Vorlage an den Landrat

Stadt Laufen – Hochwasserschutz Birs, Ausgabenbewilligung für die Realisierung
2021/368

vom 1. Juni 2021



1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

«Sicher Leben mit der Birs»

Das Hochwasser von 2007 hat durch die Überschwemmungen im «Stedtli» und in allen birsnahen Laufener Quartieren zu grossen Schäden geführt. Nach aufwändigen Analyse- und Planungsarbeiten ist das kantonale Projekt „Stadt Laufen – Hochwasserschutz Birs“ seit Januar 2021 in Rechtskraft erwachsen. Nun ist es reif für die Realisierung.

Heute ist das Hochwasser-Fassungsvermögen der Birs an vielen Stellen im Laufener Siedlungsgebiet zu klein und die Gefahr einer Stauung durch Treibholz an den Brücken ist gross. Die Überflutung der Altstadt beginnt bereits bei einer Wassermenge, wie sie etwa alle 30 Jahre zu erwarten ist – belegt durch die jüngsten Überflutungen in den Jahren 2007, 1973, 1946, 1938 und 1910. Dieses Schutzdefizit soll mit dem kantonalen Projekt „Stadt Laufen – Hochwasserschutz Birs“ korrigiert werden. Nach Umsetzung der Massnahmen wird auch ein Hochwasser wie im Jahr 2007 sicher und vollständig im Birsbett Platz haben. Dafür sind bauliche Massnahmen notwendig, welche die Kapazität der Birs auf ein HQ₁₀₀ erhöhen. Die Massnahmen erstrecken sich über das gesamte Siedlungsgebiet der Stadt Laufen.

Hochwasser- und Umweltschutz gehen in diesem Projekt Hand in Hand. Nebst dem die Eingriffe entlang der Birs zum Schutz der Bevölkerung dienen, werten sie zugleich den Flussraum auf. Somit ist das Projekt auch ein Gewinn für Natur und Umwelt. Mit einem Baubeginn ist frühestens im Jahr 2023 zu rechnen.

Die Realisierungskosten für den Hochwasserschutz in Laufen betragen rund 62 Millionen Franken.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	5
2.4.	Strategische Verankerungen / Verhältnis zum Regierungsprogramm	10
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	11
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	11
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	16
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	16
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens mit der Stadt Laufen	16
3.	Anträge	16
3.1.	Beschluss	16
4.	Anhang	17

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Nacht vom 08. auf den 09. August 2007 möchte sich in Laufen niemand mehr vorstellen müssen. Bauchhoch stand das Wasser im „Stedtli“; dort und im allen birsnahen Quartieren verursachte die Überschwemmung grosse Schäden. Die Schadenssumme wurde auf rund 60 Millionen Franken geschätzt. Noch nie seit Messbeginn im Jahr 1917 hatte die Birs in diesem Gebiet so viel Wasser geführt.

Gemäss § 13 Abs. 1 Bst. c. des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG) ist der Kanton für den baulichen Hochwasserschutz zuständig. Bei Nichtrealisierung der baulichen Hochwasserschutzmassnahmen ist die Hochwassersicherheit für die Stadt Laufen nicht gegeben.

Der Kanton Basel-Landschaft erhob danach das Hochwasserschutz-Defizit entlang der Birs. Im Siedlungsgebiet Laufen ist die Gefährdung beträchtlich. An vielen Stellen im Laufener Siedlungsgebiet ist das Fassungsvermögen des Flussbetts (Gerinnekapazität) zu klein und die Gefahr einer Stauung durch Treibholz an den Brücken (Verklauserung) zu gross. Und dies trotz bestehender Schutzbauten. Die Überflutung der Altstadt beginnt bereits bei einer Wassermenge, wie sie etwa alle 30 Jahre zu erwarten ist – belegt durch die jüngsten Überflutungen in den Jahren 2007, 1973, 1946, 1938 und 1910. Gegen solche Ereignisse ist Laufen ungenügend geschützt, was mit dem kantonalen Projekt «Stadt Laufen - Hochwasserschutz Birs» in den nächsten Jahren korrigiert werden soll.

Als Vorbereitung zum Projekt entstand zwischen 2008 und 2010 ein Hochwasserschutzkonzept, das auch Rückmeldungen des Bundes, von kantonalen Fachstellen und der Stadt Laufen aufgenommen hat. Die Ausarbeitung des Vorprojekts dauerte bis 2014, gefolgt von der Bauprojektphase in den Jahren 2015 bis 2016. Die öffentliche Mitwirkung fand statt vom 22. März 2017 bis zum 28. März 2017. Sämtliche Mitwirkungseingaben wurden danach mit den Autoren besprochen und einbezogen.

Das Dossier zum Bauprojekt lag vom 20. August bis 18. September 2018 in der Stadtverwaltung Laufen zur Einsicht auf. Von der grossen Mehrheit der Einspracheberechtigten, darunter auch die Umweltverbände sowie kantonale Kommissionen gingen keine Einwände ein. 24 von 149 möglichen Parteien machten von ihrem Recht Gebrauch, auf formellem Weg ein konkretes Anliegen anzumelden. Das anschliessende Einspracheverfahren dauerte bis Anfang 2020. Von den 24 Einsprechern haben 19 ihre Einsprache zurückgezogen. Über die restlichen Einsprachen hat der Regierungsrat mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2020-682 vom 19. Mai 2020 entschieden.

Ein Grundeigentümer hat vom Beschwerderecht Gebrauch gemacht. Nach einer aussergerichtlichen Verhandlung konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden und die Beschwerde wurde zurückgezogen. Das Kantonsgericht hat mit Verfügung der Präsidentin vom 29. Dezember 2020 in der Folge das Verfahren abgeschlossen.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat mit dem Entscheid Nr. 21 vom 16. Januar 2021 die Rechtskraftbescheinigung für das kantonale Projekt «Laufen-Hochwasserschutz Birs» erteilt.

Das Hochwasserschutzprojekt in Laufen ist das grösste, komplexeste und auch teuerste Projekt entlang der Birs im Laufental. Die kleineren Projekte in Duggingen, Zwingen und Liesberg (1. Etappe) sind bereits realisiert und erfüllen ihren Zweck.

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel des Hochwasserschutzes Birs in Laufen ist es, das Siedlungsgebiet vor einem Birs-Hochwasser HQ₁₀₀ zu schützen. Ein Birs Hochwasser HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, welches

statistisch alle einhundert Jahre in der Birs auftritt. Dies entspricht in Laufen einem Abfluss von 335 m³ Birswasser pro Sekunde.

Als weitere Bedingung muss während des Birs-Hochwassers HQ₁₀₀ ein Freibord entlang der Ufer eingehalten werden. Das Freibord bezeichnet den Abstand zwischen dem Wasserspiegel HQ₁₀₀ und der Oberkante des Ufers oder der baulichen Schutzmassnahme (z.B. Damm, Schutzmauer). Das geforderte Freibord wurde so gewählt, dass das Gerinne ein Birs-Hochwasser HQ₃₀₀ bordvoll abführen kann. Ein HQ₃₀₀ ist ein Hochwasserereignis, welches statistisch alle dreihundert Jahre auftritt. Dies entspricht in Laufen einem Abfluss von 400 m³ Birswasser pro Sekunde.



Links die aktuelle Gefährdung bei einem Hochwasser (HQ₁₀₀) wie jenem vom 2007. Rechts die Situation eines Hochwassers HQ₁₀₀ nach der Umsetzung des Hochwasserschutz-Projekts Laufen.

2.3. Erläuterungen

Um den baulichen Hochwasserschutz sinnvoll planen zu können, müssen drei Aspekte berücksichtigt und in ein Gleichgewicht gebracht werden. Gesellschaft (Schutz der Bevölkerung), Umwelt (Natur- und Landschaftsschutz, Schutz von Kulturgütern) und Wirtschaftlichkeit (Balance von Kosten und Nutzen). Für das Projekt in Laufen bedeutet dies:

Gesellschaft: Aufgabe der Hochwasserschutzmassnahmen (auch gemäss Bundesrichtlinien) ist es, eine Wassermenge sicher durch das gesamte Stadtgebiet zu leiten, wie sie einmal in 100 Jahren auftritt. Des Weiteren sollten die Schutzbauten im Überlastfall robust reagieren. Das heisst, dass im Überlastfall die Schäden aufgrund der Schutzbauten kleiner sein müssen als ohne.

Umwelt: Die baulichen Hochwasserschutzmassnahmen sollen das kulturell wertvolle Ortsbild nur gering beeinflussen. Die Eingriffe in das Gewässer sollten dessen natürlichen Verlauf möglichst beibehalten oder wiederherstellen.

Wirtschaftlichkeit: Mit der Wirtschaftlichkeit des Projektes müssen zwei Fragen beantwortet werden. Wie stark kann das Hochwasserrisiko gesenkt werden? Wie ist das Verhältnis der erzielten Risikoreduktion zu den Kosten, welche die Massnahmen verursachen?

Variantenstudium

Heute gibt es drei übliche Strategien «Retention», «Umleiten» und «Durchleiten» mit denen der Hochwasserschutz angegangen werden kann. Zum einen mit Rückhaltebecken (Retentionsvolumen), die Wasser zurückhalten und es kontrolliert abfliessen lassen; zum anderen durch Entlastungsstollen, die einen Teil des Wassers um die Siedlung herumleiten. Für den Hochwasserschutz in Laufen hat sich aber die dritte Möglichkeit als sinnvoll erwiesen: die Durchleitung. Das Birsbett und seine Ufer werden so umgestaltet, dass das ankommende Wasser vollständig im Flusslauf bleibt.

Im Folgenden werden die drei Strategien in Bezug auf das Siedlungsgebiet Laufen erläutert.

Retention

Eine Retentionsbetrachtung im Einzugsgebiet Birs zeigt, dass ein Retentionsvolumen von ca. 3'000'000 m³ erforderlich wäre. Das entspricht einer Wassermenge von rund 180 olympischen Schwimmbädern. Mit diesem Retentionsvolumen kann eine sinnvolle Drosselung des Hochwasserabflusses um 100 m³/s erreicht werden. Das bedeutet, dass die Hochwasserspitze eines Hochwassers HQ₁₀₀ von 335 m³/s auf 235 m³/s gedrosselt werden kann. Der gedrosselte Hochwasserabfluss von 235 m³/s wird dann durchs Siedlungsgebiet geleitet. Die Kosten für die Retentionsmassnahmen alleine liegen zwischen 60 und 90 Millionen Franken. Aus den folgenden Gründen ist die Strategie Retention als Hochwasserschutz in Laufen nicht geeignet:

- Es gibt keine geeigneten Retentionsräume im Einzugsgebiet der Birs.
- Trotz gedrosseltem Abfluss wären zusätzliche bauliche Hochwasserschutzmassnahmen entlang des Bachbetts im Siedlungsgebiet von Laufen notwendig.
- Die Retentionsmassnahme würde nur bis zu einem Hochwasser HQ₁₀₀ schützen. Bei grösseren Hochwasserereignissen würde das System versagen.

Umleiten

Theoretisch ist ein reiner Entlastungsstollen, mit vielen Unsicherheiten, machbar. Der Stollen müsste auf eine Kapazität von mindestens 100 m³/s ausgelegt werden. Dieser Stollen wäre rund 1'600 m lang und hätte einen Durchmesser von rund 6.6 m. Die benötigten Kosten dafür sind auf rund CHF 74 Mio. geschätzt.

Der Entlastungsstollen könnte die Hochwasserspitze eines Hochwassers HQ₁₀₀ von 335 m³/s im Siedlungsgebiet auf 235 m³/s dämpfen.

Aus den folgenden Gründen ist die Strategie Umleiten als Hochwasserschutz in Laufen nicht geeignet:

- Trotz gedämpftem Abfluss wären zusätzliche bauliche Hochwasserschutzmassnahmen entlang des Bachbetts im Siedlungsgebiet von Laufen notwendig.
- Der Entlastungsstollen würde nur bis zu einem Hochwasser HQ₁₀₀ schützen. Bei grösseren Hochwasserereignissen würde das System versagen.
- Bei regelmässigen Revisionsarbeiten könnte der Stollen nicht betrieben werden. D.h. während dieser Zeit wäre der geforderte Hochwasserschutz für das Siedlungsgebiet nicht gewährleistet.

Durchleitung; die Best-Variante

Das Projekt in Laufen ist auf Durchleitung ausgerichtet. Ankommendes Wasser soll sicher und vollständig in seinem Bett durch die Siedlung hindurchgeführt werden. Dafür sind an unterschiedlichen Stellen unterschiedliche bauliche Massnahmen notwendig, welche die Kapazität der Birs erhöhen. Die Massnahmen sind: Vertiefen des Flussbetts (Eintiefung), Verbreitern der Birs (Aufweitung) und/oder Erhöhen der Ufer.

Im vorliegenden Bauprojekt sind die baulichen Massnahmen so gewählt, dass sie alle zu berücksichtigenden Aspekte „Schutz der Bevölkerung“, „Umwelt (Natur- und Landschaftsschutz, Schutz vor kulturellen Gütern)“ und „Wirtschaftlichkeit“ am ausgewogensten erfüllen.

Aspekt Schutz der Bevölkerung:

- Mit einer Kombination der Schutzmassnahmen kann die Hochwasserspitze eines Hochwassers HQ_{100} von $335 \text{ m}^3/\text{s}$ ohne Ausuferungen sicher durchs Siedlungsgebiet hindurchgeleitet werden. Aber auch dann wird die Birs nach Umsetzung der Massnahmen noch nicht randvoll sein. Erst bei einer Wassermenge von $400 \text{ m}^3/\text{s}$. (HQ_{300}), die deutlich grösser ist als jene beim Jahrhunderthochwasser von 2007, würde die Birs im Siedlungsgebiet überlaufen.

Aspekt Umwelt und Kulturgüter:

- Die Altstadt von Laufen ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführt. Der bauliche Hochwasserschutz wird so angelegt, dass er das Bild der Stadt wenig beeinflusst. Im entsprechenden Flussabschnitt wird deshalb die Gewässersohle verbreitert (Aufweitung) statt das Ufer erhöht, was die Birs auch als Lebensraum für Mensch, Tiere und Pflanzen aufwertet.

Aspekt Wirtschaftlichkeit.

- In Bezug auf die Hochwasserschutzvarianten Retention und Umleiten sind die baulichen Massnahmen im vorliegenden Bauprojekt die günstigsten und die Schutzwirkung ist am grössten.

Die Ausgewogenheit des vorliegenden Projektes bestätigt sich indem es eine hohe Akzeptanz bei der breiten Bevölkerung in Laufen aber auch im Kanton erreicht hat. Das hat auch das Bewilligungsverfahren gezeigt – so konnte das Bauprojekt ohne Gang vor Gericht im Januar 2021 rechtsgültig erklärt werden.

Aktuelles Bauprojekt

SCHUTZBAUTEN

Die im Projekt vorgesehenen baulichen Massnahmen sind Vertiefen des Flussbetts (Eintiefung), Verbreitern der Birs (Aufweitung) und/oder Erhöhen der Ufer. Die geplanten Massnahmen erstrecken sich auf ca. 3.5 km Flusslänge (ca. 7 km Uferlänge) und damit über das gesamte Siedlungsgebiet der Stadt Laufen. Einzelne bauliche Eingriffe betreffen auch die Lützel, das Ziegelschürbächli, den Wahlenbach und den Diebach, um den Rückstau durch die Birs bei einem Hochwasser aufnehmen zu können. Im Rahmen der Arealentwicklung der LANDI in Laufen konnte die Realisierung der Hochwasserschutzmassnahmen entlang des Ziegelschürbächlis bereits im Jahre 2018 realisiert werden.

In der Beilage befindet sich ein Übersichtsplan der geplanten Massnahmen im Projektperimeter. Insbesondere durch Aufweitung der Birs im Abschnitt Nau / Norimatt sinkt der Pegel bei einem 100-jährigen Hochwasser gegenüber heute um rund 1 Meter. Deshalb bleiben die Schutzmassnahmen an den Uferabschnitten im «Stedtli» moderat und darum muss die Bahnhofbrücke nicht erhöht werden.

Eine Verbreiterung des Flusses ist auch bei der Einmündung der Lützel vorgesehen. Zwischen Birsmill und Wasserfall stehen flankierende Massnahmen wie Schutzmauern und -dämme im Vordergrund.

In den restlichen Abschnitten wird der Hochwasserschutz durch uferflankierende Schutzbauten wie zum Beispiel Dämme und Mauern sichergestellt.

Vorher



Nachher



Im Projektabschnitt Nau / Norimatt finden die offensichtlichsten Eingriffe statt, die den Charakter der Birs in diesem Streckenabschnitt völlig verändern.

NATUR- UND DENKMALSCHUTZ

Die Aufweitungen in den Abschnitten Birsmill und Nau / Norimatt sind in erster Linie hydraulisch notwendige Schutzmassnahmen zur Absenkung des Wasserspiegels um bis zu 1 m. Damit wird zum Beispiel erzielt, dass entlang des Ufers der Altstadt auf grössere flankierende Massnahmen verzichtet werden kann. Das kulturell wertvolle Ortsbild der Stadt Laufen wird dadurch wenig beeinträchtigt. Ohne die Aufweitungen müssten sehr viele zusätzliche Schutzmauern erstellt oder bestehende erhöht werden. Zusätzlich führen diese naturnahen Aufweitungen zu einer ökologischen Aufwertung des Flussraums. Die landschaftliche Attraktivität belebt das Erscheinungsbild des Flusses und schafft für die Bevölkerung einen attraktiven Erholungsraum. Darum ist das vorliegende Hochwasserschutzprojekt ein zusätzlicher Gewinn für Natur und Umwelt. Das bestätigt auch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum rechtsgültigen Hochwasserschutzprojekt. Aufgabe der UVP ist es, festzulegen, ob entsprechend Art. 3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung die geplante Anlage respektive die Hochwasserschutzmassnahmen den Vorschriften über den Schutz der Umwelt gerecht werden. Das Resultat der UVPs zeigt, dass die, durch die Hochwasserschutzmassnahmen verursachten, Eingriffe an der Birs keine zusätzlichen ökologischen Ersatzmassnahmen nötig machen.

Die Aufhebung von Schwellen in der Lützel und in der Birs sind reine ökologische Massnahmen. Auf den Hochwasserschutz wirken sie neutral, fördern aber die Längsvernetzung. Insbesondere der mobile Fisch wie Äsche oder Forelle profitieren. So können für ihn zum Beispiel neue Laichplätze erschlossen werden.

Mit dem Ziel der Förderung der Fischfauna nach Abschluss der baulichen Eingriffe in der Birs, wird dem Amt für Wald beider Basel, Jagd- und Fischereiwesen 50'000.- Franken zu Verfügung gestellt.

BRÜCKEN

Weitere notwendige Massnahmen sind Neu- und Umbauten an vier Brücken über die Birs. Heute besteht an diesen Stellen je ein Nadelöhr, ohne dessen Beseitigung die anderen Schutzmassnahmen wirkungslos bleiben.

Werkleitungsbrücke, Wasserfallbrücke, Norimattbrücke:

Die Stadt ist Eigentümerin der drei Brücken. Während sich die Norimattbrücke dem neuen Flussraum anpassen muss, geht es bei der Werkleitungsbrücke und Wasserfallbrücke darum, die Bauten anzuheben, damit sich das Treibholz nicht mehr verkeilen kann.

Naubrücke:

Die bestehende Brücke wird durch einen Neubau am gleichen Standort ohne Mittelpfeiler ersetzt. Mit einer Länge von über 67 Meter überspannt sie die gesamte Flusslandschaft. Unter diesem markanten Bauwerk wird künftig ein Hochwasserereignis HQ₁₀₀ sicher durchgeleitet werden.

Die technische Herausforderung ist, für die neue, fast doppelt so lange Brücke mit fast gleicher Bauhöhe ein zweckmässiges Tragwerk zu finden. Unter der Brücke wird das Tragwerk keinen Platz mehr finden; es muss seitlich und oberhalb der Fahrbahnen angeordnet werden und wird so gut sichtbar. Das gut sichtbare Tragwerk so auszubilden, dass es sich gut mit der Umgebung verträgt, ist die technische und gestalterische Herausforderung. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, führt das Tiefbauamt Basel-Landschaft einen anonymen Projektwettbewerb durch.



Neue Naubrücke (Ideenskizze) bzw. Ersatz am bestehenden Standort (Blick Flussaufwärts, Entwurf)

WERKLEITUNGEN

Aufgrund der Aufweitungen und den Ufererhöhungen müssen Werkleitungen verlegt und dem neuen Flussraum angepasst werden. Die Werkleitungen der folgenden Werkeigentümer sind betroffen:

ARA Zweckverband Laufental-Lüsseltal, BKW, EBL, Swisscom, GASAG, Stadt Laufen.

LANDERWERB

Aufgrund der im Siedlungsgebiet liegenden Flussaufweitungen in den Gebieten der Birsmill, Nau und Norimatt müssen rund 14'000 m² Bauland durch den Kanton erworben werden. Es ist wichtig zu erwähnen, dass bereits mit allen Grundstückeigentümern, die durch das Bauprojekt betroffen sind, in Bezug auf Landerwerb eine Einigung getroffen werden konnte.

Termine

Ausführungsprojekt:	2021
Vergabe Baumeisterarbeiten	2022
Baubeginn:	2023
Bauende:	2027
Projektabschluss	2029

2.4. Strategische Verankerungen / Verhältnis zum Regierungsprogramm

- RRB Nr. 1904 vom 01. Dezember 2015,
«Erlass des Wasserbaukonzeptes Überarbeitung 2015 gemäss dem Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer»
 Dieses erforderliche Projekt zum Hochwasserschutz in Laufen ist bereits im, durch den Regierungsrat genehmigten, Wasserbaukonzept des Kantons Basel–Landschaft enthalten. Das Wasserbaukonzept richtet sich dabei nach den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen, Strategien und Weisungen. Der Bund sieht gemäss Wegleitung „Hochwasserschutz an Fliessgewässer“ von 2001 das Schutzziel HQ₁₀₀ für geschlossene Siedlungen vor.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

- Bundesgesetz vom 21.06.1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Stand 01.01.2021
- Bundesgesetz vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20, Gewässerschutzgesetz, GSchG, Stand 01.01.2017)
- Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 (SR 814.201, Gewässerschutzverordnung, GSchV, Stand 01.06.2018)
- Gesetz vom 01.04.2004 über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (SGS 445, Wasserbaugesetz, WBauG, Stand 01.07.2014)
- Wasserbauverordnung vom 14. 04.2015 (SGS 445.11, WBauV, Stand 1.05.2015)

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Bruttoinvestitionskosten

Die geschätzten Gesamtkosten für den Hochwasserschutz in Laufen belaufen sich auf 64'600'000 Franken inklusive Mehrwertsteuer.

Planungskosten	CHF	2'600'000
Realisierungskosten	CHF	62'000'000
Gesamtkosten	CHF	64'600'000

Für die Erarbeitung des Vor- und Bauprojektes hat der Landrat am 6. September 2012 die Ausgaben von 2,6 Millionen Franken bewilligt ([LRB 2012 / 683](#)). Für die Realisierung des Hochwasserschutzes in Laufen werden 62 Millionen Franken mit der vorliegenden Ausgabenbewilligung beim Landrat beantragt. Diese Realisierungskosten stellen sich wie folgt zusammen:

BAUKOSTEN		CHF	34'160'000
	Kantonbrücke (nau)	CHF	6'600'000
	3 kommunale Brücken	CHF	2'546'000
	Werkleitungen	CHF	2'384'000
	Ökologie	CHF	1'281'000
	Schutzbauten	CHF	21'349'000
BAUNE BENKOSTEN		CHF	2'857'000
	Kantonbrücke (Nau)	CHF	660'000
	Schutzbauten	CHF	2'197'000
HONORARE		CHF	12'144'000
	Brücke Nau (Kanton)	CHF	2'475'000
	Ökologie	CHF	384'000
	Schutzbauten	CHF	9'285'000
ZWISCHENTOTAL		CHF	49'161'000
MEHRWERTSTEUER 7.7 %		CHF	3'785'000
LANDERWERB		CHF	9'054'000
BRUTTOKOSTEN PROJEKT		CHF	62'000'000

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>Vgl. Kap. 2.5 (§ 33 Abs. 2 FHG)</i>			
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)			
<input checked="" type="checkbox"/>	Neu	<input type="checkbox"/>	Gebunden
<input checked="" type="checkbox"/>	Einmalig	<input type="checkbox"/>	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: P2303	Kt:	50200000	Kontierungsobj.:	701646
Verbuchung	<input type="checkbox"/>	Erfolgsrechnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Investitionsrechnung	<input type="checkbox"/>
Ausgabe für gesamtes Projekt			CHF 64'600'000		
Bisher bewilligte Ausgaben			CHF 2'600'000		
Massgeblicher Betrag für die Ausgabenbewilligung			CHF 62'000'000		

Investitionsrechnung

Ja

Nein

In Mio. CHF

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	Kt	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Zwischen-total
A	Investitionsausgaben	5	3,1	6,2	10,0	15,5	12,4	7,5	4,3	1,9	1,1		62 Mio.
E	Beiträge Dritter*	6		1,5	2,9	4,7	7,3	5,9	3,5	2,0	0,6	0,6	29 Mio.
	Nettoausgabe		3,1	4,7	7,1	10,8	5,1	1,6	0,8	-0,1	0,5	-0,6	33 Mio.

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Baupreisindex Nordwestschweiz, Tiefbau, vom April 2019, Indexstand: 98.4; (Basis Oktober 2015 = 100) werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.

Die Ausgabenbewilligung wird als einmaliger Beitrag zulasten der Investitionsrechnung finanziert. Der kalkulierte und angestrebte Ausgabenbetrag beläuft sich auf 62'000'000 Franken. Dieser Betrag unterliegt einer Kostengenauigkeit von ±10 %. Dies bedeutet, dass:

Die tatsächlich anfallenden Kosten nach heutigem Kenntnisstand zwischen 55'800'000 Franken (90 %) und 68'200'000 Franken (110 %) liegen werden.

Richtgrösse für die Projektierungsarbeiten ist jedoch der im Ausgabenbeschluss aufgeführte Betrag von 62'000'000 Franken (100 %).

Die im Ausgabenbeschluss angegebene Kostengenauigkeit von ±10 % hat zur Folge, dass eine allfällige Überschreitung der im Landratsbeschluss aufgeführten Ausgabe bis zum Betrag von 6'200'000 Franken (10 % von CHF 62'000'000) keine Erhöhung der Ausgabenbewilligung erforderlich macht.

Der Betrag von 110 % (CHF 68'200'000.-) untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft der fakultativen Volksabstimmung.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Investition ist im Investitionsprogramm 2021 – 2030 enthalten.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):

Ja

Nein

Das Hochwasserschutzprojekt wird durch Bund, Kanton, Anstösser und Eigentümer der Werkleitungen und Brücken finanziert. Beiträge Dritter sind rund **29'348'000 Franken** zu erwarten. Abzüglich der Beiträge Dritter muss der Kanton netto **32'952'000 Franken inkl. MwSt.** in die Hochwasserschutzmassnahmen in der Stadt Laufen investieren.

Gesamtkosten	CHF	62'000'000
- Beiträge Werkeigentümer	CHF	-4'823'000
- Beiträge Bund	CHF	-18'153'000
- Beiträge Anstösser	CHF	-6'068'000
Nettokosten Kanton	CHF	32'956'000

Gemäss der Bundesverordnung über den Wasserbau (WBV) Art. 2 Absatz 3 beteiligt sich der Bund an den Bruttoinvestition mit rund 35 % an den subventionsberechtigten Kosten. Das entspricht einem Beitrag von **18'153'000 Franken** inkl. MwSt.

Gemäss § 26 WBauG sind die Eigentümer von Brücken und Werkleitungen verpflichtet, ihre Bauwerke auf eigene Kosten zu unterhalten und allenfalls anzupassen, wenn ein öffentlicher Gewässereingriff neue Verhältnisse schafft. Abzüglich der Bundessubventionen entspricht dieser Beitrag **4'823'000 Franken** inkl. MwSt.

Gemäss WBauG § 19 müssen die beitragspflichtigen Anstösser insgesamt rund **6'068'000 Franken** inkl. MwSt. beisteuern. Als Anstösser gelten nach kantonalem Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG) § 4 diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, deren Parzellen an das Gewässer grenzen.

Gemäss § 17 WBauG können die Anstösser einen angemessenen Uferstreifen an den Kanton abtreten, womit sie von der Beitragspflicht und der Pflicht zum Uferunterhalt entbunden werden. Von dieser Möglichkeit haben einige Anstösser im Projektperimeter bereits Gebrauch gemacht, weitere werden höchstwahrscheinlich folgen.

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Zusammenfassung Folgekosten in CHF		PC	Kt	1/2027	2028	2029	2030	2031
A	1	Nettoinvestitionen		35'556'000				
A	2	zusätzliche Betriebskosten (inkl. Personalkosten)	2303	31/30	0	0	0	0
A		zusätzliche Unterhaltskosten	2303	31	0	0	0	0
A		Abschreibungen	23x3	33	1'272'929	1'388'650	1'388'650	1'388'650
A		kalkulatorische Zinskosten 4%	2102	34	651'860	711'120	711'120	711'120
A		Folgekosten brutto			1'924'789	2'099'770	2'099'770	2'099'770
E	3	Folgertrag brutto	2303	42/43	0	0	0	0
A	2-3	Folgekosten netto			1'924'789	2'099'770	2'099'770	2'099'770
A	4	Rückbaukosten ca. [Jahr] (soweit voraussehbar)	-					
	5	Zusätzliche Stellen in FTE			0.0	0.0	0.0	0.0

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Bis heute konnten die Hochwasserschutzprojekte im Laufental entlang der Birs in den Gemeinden Duggingen, Zwingen und die 1. Etappe in Liesberg realisiert werden. Die drei laufenden Hochwasserschutzprojekte in Laufen, Grellingen (inkl. Revitalisierung) und die 2. Etappe in Liesberg werden innerhalb der nächsten 9 Jahre realisiert und mutmasslich abgeschlossen sein.

Für die Projektierung und Realisierung des Hochwasserschutzes in den fünf Birs-Gemeinden im Laufental, hat der Regierungsrat seit 2010 projektbezogen jährlich 100 FTE befristet für einen Projektleiter genehmigt. Mit dem AFP 2020 - 2023 wurde die befristete Projektleiterstelle in eine

unbefristete Projektleiterstelle umgewandelt. Im AFP 2020 - 2023 ist die unbefristete Stelle bereits finanziert. Somit fallen keine weiteren Personalkosten im AFP 2022 – 2025 an.

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Ein Projektleiter mit einem Pensum von ca. 60-80 % ist rund neun Jahre mit diesem Projekt beschäftigt.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Mit dem Hochwasserschutz wird Laufen wirksam vor den Folgen zukünftiger Hochwasser geschützt.	Die Investitionskosten sind höher wie vorgesehen; d.h. das Verhältnis Nutzen / Kosten wird kleiner.
Die neuen Aufweitungen der Birs mitten im Siedlungsgebiet nutzen dem Hochwasserschutz und schaffen zugleich neue Möglichkeiten zur Aufwertung und Nutzung des Frei- und Aufenthaltsraumes	
Mittels Brückenwettbewerb zum notwendigen Ersatzneubau der Naubrücke kann eine Tragwerklösung gewählt werden, die sich gut mit der Umgebung verträgt	Naubrücke: Planung und Bau der Brücke kann die Inbetriebnahme des Hochwasserschutzes verzögern.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Aufgrund der heutigen Kenntnisse wird angenommen, dass die komplette Inbetriebnahme der Hochwasserschutzbauten im Jahr 2027 sein wird.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Um die Wirtschaftlichkeit von Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren schweizweit zu vergleichen, stellt der Bund ein standardisiertes Berechnungstool zur Verfügung. Das Verfahren ist schweizweit vereinheitlicht.

Mit „EconoMe“ können die zwei folgenden Fragen beantwortet werden:

- Wie stark kann das Risiko gesenkt werden? (Wirkung des Projektes)
- Wie ist das Verhältnis der erzielten Risikoreduktion zu den Kosten, welche die Massnahmen verursachen? (Wirtschaftlichkeit des Projektes)

Der Nutzen des Projektes ist die Risikoverminderung, welche die baulichen Massnahmen bewirkt. Die Ausgangsrisiken werden für die drei Szenarien HQ₃₀, HQ₁₀₀ und HQ₃₀₀ quantifiziert.

Um das Risiko zu ermitteln muss das Schadenausmass der entsprechenden Szenarien bestimmt werden. Das Schadenausmass berücksichtigt Gebäudeschäden, Schäden an Infrastruktur und Mobiliar sowie an Personen. Für die Schätzung werden Einheitspreise verwendet. Die Schätzung für das Schadenausmass korreliert recht gut mit den effektiven Gebäudeversicherungswerten.

Nach Ausführung der Massnahmen wird das verbleibende Restrisiko beurteilt. Die Differenz zwischen Ausgangsrisiko und Restrisiko entspricht der Wirksamkeit der Massnahmen d.h. der Risikoreduktion (Nutzen). Die Risikoreduktion im vorliegenden Projekt beträgt rund 70 Millionen Franken.

Um das Ausgangsrisiko zu vermindern sind Investitionskosten von rund 64 Millionen Franken (Kosten) für die Realisierung notwendig. Im „EconoMe“ werden die Risikoreduktion mit den

Investitionskosten verglichen. Ist der Nutzen / Kosten-Faktor ≥ 1 ($N/K \geq 1.0$) ist das Projekt als kostenwirksam einzustufen.

Das vorliegende Bauprojekt hat einen Nutzen / Kosten-Faktor von 1.1. ($N/K = 1.1$) und ist als kostenwirksam einzustufen.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))

Auswirkungen (organisatorisch, personell, finanziell, wirtschaftlich, regional / Gemeinden, Nachhaltigkeit etc.)

Die Realisierung des Hochwasserschutzes führt zu keinen zusätzlichen Regulierungen bzw. ist nicht relevant, da es nur um eine Ausgabenbewilligung für ein Bauprojekt handelt ohne neue Gesetze, Vorschriften etc.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens mit der Stadt Laufen

Von der Stadt Laufen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur Landratsvorlage selbst haben wir nur einen Änderungsvorschlag: Auf der Seite 15 werden die Chancen und Gefahren aufgeführt. Die erste aufgeführte Chance bezüglich des wirksamen Schutzes von Laufen vor Hochwasser ist unbestritten. Die zweite aufgeführte Chance bezieht sich auf das Verschieben der Naubrücke an einen besser geeigneten Standort. Ob eine Verlegung der Naubrücke tatsächlich mehr Chancen als Risiken aufweist, wird das zu erstellende Vorprojekt erst noch zeigen. Darum sollte die Verlegung der Naubrücke in der Landratsvorlage noch nicht so prominent als Chance bezeichnet werden. Hingegen möchten wir Ihnen gerne empfehlen, die mitten im Siedlungsgebiet entstehenden Aufweitungen der Birslandschaft und ihren Möglichkeiten zur Aufwertung und Nutzung als Frei- und Aufenthaltsraum als Chance des Hochwasserschutzprojektes in die Landratsvorlage aufzunehmen.

Im Weiteren möchten wir Ihnen und Ihren Mitarbeitenden für das bestens ausgearbeitete Projekt danken. Der Hochwasserschutz Birs ist für Laufen von sehr grosser Bedeutung, darum wünschen wir uns eine hohe Priorität bei der Realisierung und einen frühzeitigen und regelmässigen Austausch mit unseren Vertretern der Stadt Laufen. Dadurch wird gewährleistet, dass die diversen Teilprojekte unter der Federführung der Stadt optimal mit dem Hochwasserschutzprojekt des Kantons koordiniert werden.

Wir freuen uns auf die Realisierung des Hochwasserschutzprojektes und sichern Ihnen unsere volle Unterstützung im Rahmen unserer Möglichkeiten zu.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Realisierung des Hochwasserschutzes entlang der Birs in der Gemeinde Laufen wird eine neue einmalige Ausgabe von 62'000'000 Franken (inkl. MwSt.) mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 % bewilligt.
2. Die Beiträge Dritter (Bund, Werkeigentümer und Anstösser) von voraussichtlich 29'348'000. Franken (inkl. MwSt.) werden zur Kenntnis genommen.

3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 1. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Beilage A

Landratsbeschluss

über Stadt Laufen – Hochwasserschutz Birs, Ausgabenbewilligung für die Realisierung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Realisierung des Hochwasserschutzes entlang der Birs in der Gemeinde Laufen wird eine neue einmalige Ausgabe von 62'000'000 Franken (inkl. MwSt.) mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 % bewilligt.
2. Die Beiträge Dritter (Bund, Werkeigentümer und Anstösser) von voraussichtlich 29'348'000. Franken (inkl. MwSt.) werden zur Kenntnis genommen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: